

Weisungen zu Kommentierungen in der Jahresrechnung

vom 5. November 2024¹

Für die Kommentierung der Jahresrechnungen gilt folgendes:

- a) Es gelten Schwellenwerte von 5 Prozent und Fr. 10'000.-- für Kommentierungen. Wenn eine Abweichung beide Kriterien (kumulativ) erfüllt, ist ein Kommentar anzubringen. Der Gemeinderat kann Kommentare anbringen, auch wenn die Schwellenwerte nicht erreicht sind.
- b) Globalkommentare ersetzen generell alle nachfolgenden Einzelkommentare derselben Kontokategorie (zum Beispiel Abweichungen im Bereich Lohnnebenkosten wie Sozialleistungen, Pensionskassen- und Unfallversicherungsbeiträge).
- c) Positionen der Gas- und Wasserwerke werden in der Separatrechnung kommentiert.
- d) Abschreibungen und Interne Verrechnungen werden nicht kommentiert.
- e) Investitionen werden nicht kommentiert.
- f) Nachtragskredite ohne zusätzliche Abweichung gemäss lit. a werden nicht kommentiert.
- g) Exekutivkredite werden nicht zusätzlich kommentiert.

¹ Beschluss des Gemeinderats vom 5. November 2024